

1780 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1638 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert wird

Die Schulbehörden in den Bundesländern berichten in zunehmendem Ausmaß von Verwendungsproblemen (und daraus resultierenden Problemen im Zusammenhang mit der Stellenplansituation), die im Zusammenhang mit dem Ersatz von Ausfällen entstehen, die durch Dienstunfähigkeit, Beschäftigungsverbote, Karenzurlaube oder Präsenzdienste verursacht werden. In diesen Fällen wäre das Instrumentarium des Vertragsrechtes erforderlich, um Lehrer, die zur Vertretung für solche Ausfälle eingestellt werden, nicht von Beginn an in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen zu müssen. Durch die Novelle soll der Einsatz von Lehrern auf vertraglicher Basis von vornherein und nicht bloß subsidiär (siehe den bisherigen § 1 Abs. 2) möglich sein. Die Länder waren auf Grund der genannten Situation vielfach gezwungen, bereits derzeit auf das Instrumentarium des Vertragsrechtes auszuweichen und den § 1 Abs. 2 extensiv anzuwenden. Diese Praxis der Länder soll durch die vorliegende Gesetzesänderung abgesichert werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer, Christine Heindl, Dr. Helmut Seel und der Ausschussobermann Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchtl beteiligten, wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuß beschloß nachstehende Feststellung:

Wird ein Vertragslehrer der Lehrerreserve zugewiesen, richtet sich das Beschäftigungsausmaß nach dem Dienstvertrag (zB Vollbeschäftigung). Zur Begründung ist die Tatsache anzumerken, daß die Bildung einer Lehrerreserve bereits zu Beginn des Schuljahres unumgänglich ist, um Ausfälle während des Schuljahres (Ruhestandsversetzungen, längere Krankenstände, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz) abdecken zu können. Es ist problematisch, Lehrer im pragmatischen Dienstverhältnis in die Lehrerreserve zu versetzen, während Landesvertragslehrer einer Schule zugewiesen werden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1638 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 06 30

Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner
Berichterstatter

Mag. Dr. Josef Höchtl
Obmann